
Empfehlung CM/Rec(2018)5
des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten
zu Kindern inhaftierter Eltern

*(angenommen vom Ministerkomitee am 4. April 2018
in der 1312. Sitzung der Stellvertreter der Minister)*

Das Ministerkomitee, gestützt auf Artikel 15 Buchstabe b der Satzung des Europarates,

in der Erwägung, dass es Ziel des Europarates ist, größere Einheit zwischen seinen Mitgliedstaaten herzustellen, indem insbesondere Rechtsnormen zu Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse harmonisiert werden;

angesichts der beträchtlichen Anzahl von Kindern, deren Eltern in den Justizvollzugsanstalten der Mitgliedstaaten inhaftiert sind;

in Bekräftigung der Tatsache, dass den Kindern inhaftierter Eltern die gleichen Rechte zustehen wie allen Kindern;

im Wissen um die durch die Inhaftierung eines Elternteils verursachten Hürden bei der Aufrechterhaltung normaler Familienbeziehungen und um die Schwierigkeiten, mit denen diese Kinder und ihre Eltern aufgrund von Faktoren wie fehlendem Familienkontakt, Stigma und den finanziellen sowie psychologischen Folgen der Inhaftierung möglicherweise konfrontiert sind;

in Anerkennung der Auswirkungen, die die Inhaftierung eines Elternteils auf die Kinder hat, und der Tatsache, dass Haftanstalten für Kinder ein schwieriges Umfeld darstellen können;

unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Umstands, dass Eltern-Kind-Beziehungen nicht immer positiv und gesund sind;

mit dem Ziel, die nachteiligen Auswirkungen der Inhaftierung eines Elternteils auf die Kinder und auf die elterliche Kompetenz abzumildern, und mit dem Ziel, die kindliche Entwicklung zu schützen und ggf. die Wiederzusammenführung der Familie zu unterstützen; sowie unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Kinder inhaftierter Eltern verletzlich sind und die Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Rechte Bestandteil der Strategie des Europarates für die Rechte des Kindes (2016-2021) ist und Bestandteil sektorenübergreifender, interdisziplinärer innerstaatlicher Kinderschutz- und Wohlfahrtstrategien sein sollte;

in der Überzeugung, dass der Kontakt zwischen Kindern und ihren inhaftierten Elternteilen sich positiv auf das Kind, den inhaftierten Elternteil, das Strafvollzugspersonal und die Gefängnisumgebung sowie letztendlich die Gesellschaft insgesamt auswirken kann und dass sich die Achtung der Rechte und Bedürfnisse des einzelnen Kindes und die Qualität des Kontakts zu seinem inhaftierten Elternteil mit der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Haftanstalt vereinbaren lassen;

in der Erwägung, dass den besonderen Bedürfnissen von Kindern und ihren inhaftierten Eltern Rechnung getragen werden sollte, um ihnen Möglichkeiten zu eröffnen, die mit denen anderer Kinder und Eltern vergleichbar sind;

unter Berücksichtigung der folgenden Rechtsinstrumente des Europarates:

- Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SEV Nr. 5);
- Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern (SEV Nr. 192);
- Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (SEV Nr. 112);
- Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (SEV Nr. 167);
- Empfehlung Rec(92)17 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Kohärenz bei der Strafzumessung;
- Empfehlung Rec(93)6 über strafvollzugsbezogene und kriminologische Aspekte der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten einschließlich AIDS und damit zusammenhängender Gesundheitsprobleme im Strafvollzug;
- Empfehlung Rec(97)12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über Bedienstete, die mit der Durchführung von Sanktionen und Maßnahmen befasst sind;

- Empfehlung Nr. 1469 (2000) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates „Mütter und Babys in Haft“;
- Empfehlung Rec(2003)22 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die bedingte Entlassung;
- Empfehlung Rec(2006)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze;
- Empfehlung Rec(2006)13 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Anwendung von Untersuchungshaft, die Bedingungen, unter denen sie vollzogen wird, und Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch;
- Empfehlung Rec(2008)11 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen;
- Empfehlung CM/Rec(2010)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarates;
- Empfehlung Rec(2012)12 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über ausländische Gefangene;
- Empfehlung Rec(2014)4 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die elektronische Überwachung;
- Empfehlung Rec(2017)3 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Grundsätze betreffend „community sanctions and measures“;

unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte;

im Hinblick auf:

- das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (1989)
- das Musterabkommen der Vereinten Nationen über die Überstellung ausländischer Gefangener und die Empfehlungen zur Behandlung ausländischer Gefangener (1985);
- die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Resolution 2010/16 des Wirtschafts- und Sozialrats);
- die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (die „Nelson Mandela-Richtlinien, 2015“)
- den Bericht des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes und die Empfehlungen im Rahmen des „Allgemeines Diskussionstags“ zu „Kindern inhaftierter Eltern“ (2011);

- die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2009);
- den Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union;
- den Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen;
- den Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft;

in der Erwägung, dass sich die Vollzugspolitik, die Verurteilungspraxis und die allgemeine Anstaltsführung an gemeinsam vereinbarten Maßstäben und Grundsätzen zur Unterstützung und zum Schutz von Kindern inhaftierter Eltern orientieren müssen;

einig darüber, dass zusätzliche ethische und berufliche Grundsätze entwickelt werden müssen, von denen sich die innerstaatlichen Behörden, insbesondere Richter, Staatsanwälte, Justizvollzugsverwaltungen, Bewährungshilfedienste, die Polizei sowie Kinderwohlfahrtseinrichtungen und sonstige Hilfseinrichtungen, im Hinblick auf die Wahrung der Rechte und Bedürfnisse von Kindern und ihren inhaftierten Eltern leiten lassen;

unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Grundsätze, Rechtstraditionen und der Unabhängigkeit der Justiz in den Mitgliedstaaten;

in der Erkenntnis, dass eine Reihe von Behörden und Einrichtungen Kontakt zu Kindern haben, die möglicherweise von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen sind, und dass solche Stellen eine Reihe von Leitprinzipien brauchen, die in Einklang mit den Maßstäben des Europarates stehen;

empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten,

- sich in ihrer Gesetzgebung, Politik und Praxis von den Grundsätzen leiten zu lassen, die im Anhang zu dieser Empfehlung enthalten sind;
- sicherzustellen, dass diese Empfehlung und die beigefügten Erläuterungen übersetzt werden und größtmögliche Verbreitung finden, insbesondere bei allen relevanten Behörden,

Einrichtungen, Fachleuten und Vereinigungen, und dass sie Kindern und ihren inhaftierten Eltern zugänglich gemacht werden.

Anhang zur Empfehlung CM/Rec(2018)5

I. Begriffsbestimmungen, zugrunde liegende Werte und Anwendungsbereich

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Empfehlung bezeichnet

- a. „Kind“ einen Menschen unter 18 Jahren;
- b. „Justizvollzugsanstalt“ eine Einrichtung, die vorrangig für die Inhaftierung von verdächtigen oder verurteilten Personen vorgesehen ist;
- c. „inhaftierter Elternteil“ einen (nach dem innerstaatlichen Recht anerkannten) Elternteil, der in einer Justizvollzugsanstalt inhaftiert ist;
- d. „Kleinkind in einer Justizvollzugsanstalt“ ein sehr kleines Kind, das im Vollzug geboren wurde und/oder mit einem Elternteil in einer Justizvollzugsanstalt lebt;
- e. „Betreuungsperson“ eine Person, die sich täglich um das Kind kümmert und Verantwortung für es übernimmt;
- f. „Justizbehörde“ ein Gericht, einen Richter/eine Richterin oder einen Staatsanwalt/eine Staatsanwältin.

Zugrunde liegende Werte

Diese Empfehlung ist auf der Grundlage verfasst,

- dass in allen Angelegenheiten, die Kinder betreffen, die Rechte von Kindern und das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt werden sollten, auch in Anbetracht dessen, dass Kinder mit inhaftierten Eltern keine Straftat begangen haben und nicht behandelt werden sollten, als ob sie infolge der Handlungen oder mutmaßlichen Handlungen ihrer Eltern im Konflikt mit dem Gesetz stünden;
- dass allen Kindern ohne Diskriminierung und unabhängig vom Rechtsstatus ihrer Eltern sämtliche in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes

vorgesehenen Rechte zustehen, einschließlich des Rechts auf Schutz des Kindeswohls, des Rechts auf Entwicklung, des Rechts auf Achtung ihrer Meinung und des Rechts, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu ihren Eltern zu pflegen;

- dass es notwendig ist, das Recht des Kindes auf und sein Bedürfnis nach einer emotionalen und dauerhaften Beziehung zu seinem inhaftierten Elternteil zu schützen, der die Pflicht und das Recht hat, seine Elternrolle wahrzunehmen und positive Erfahrungen seines Kindes zu fördern;
- dass es vor, während und nach der Haft an Unterstützung im Hinblick auf die Kinder, die Familie, die Eltern-Kind-Beziehung und die Rolle des inhaftierten Elternteils bei dieser Beziehung bedarf. Sämtliche Interventionen und Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil und ihrer Beziehung zu diesem Elternteil sollten sicherstellen, dass sie nicht zu einer Stigmatisierung und Diskriminierung dieser Kinder führen;
- dass Sensibilisierungsmaßnahmen, ein kultureller Wandel und soziale Integration notwendig sind, um Vorurteile und Diskriminierung aufgrund der Inhaftierung eines Elternteils zu überwinden.

Anwendungsbereich

Diese Empfehlung gilt für alle Kinder, deren Eltern inhaftiert sind, einschließlich Kleinkindern, die mit einem Elternteil in der Justizvollzugsanstalt leben.

II. Grundsätze

1. Kinder inhaftierter Eltern sind unter Wahrung ihrer Menschenrechte und unter gebührender Berücksichtigung ihrer besonderen Situation und Bedürfnisse zu behandeln. Diesen Kindern ist Gelegenheit zu geben, ihre Meinung in Bezug auf Entscheidungen, die sie betreffen können, unmittelbar oder mittelbar zu Gehör zu bringen. Maßnahmen zur Gewährleistung des Kinderschutzes, unter anderem die Wahrung des Kindeswohls, des Familienlebens und der Privatsphäre, sind fester Bestandteil dessen, ebenso wie Maßnahmen zur Unterstützung der Rolle des inhaftierten Elternteils von Beginn der Haft an bis zur Entlassung.
2. In Fällen, in denen eine Haftstrafe in Betracht gezogen wird, sollten die Rechte und das Wohl der betroffenen Kinder berücksichtigt und so weit wie möglich und angemessen Alternativen zur Haft angewendet werden, insbesondere wenn es sich bei dem betreffenden Elternteil um die Hauptbetreuungsperson handelt.

3. Bei der Inhaftierung eines Elternteils ist stets besonders darauf zu achten, ihn in eine Einrichtung in der Nähe seiner Kinder einzuweisen.
4. Bei der Entscheidung über die Überstellung verurteilter Personen in einen Staat oder aus einem Staat, in dem ihre Kinder leben, ist bei der Prüfung des Resozialisierungszwecks der Überstellung das Kindeswohl gebührend zu berücksichtigen.
5. Die Justizvollzugsverwaltung hat sich zu bemühen, beim Eintritt relevante Informationen über die Kinder der Inhaftierten zu sammeln und zu erfassen.
6. Die innerstaatlichen Behörden haben sich zu bemühen, den staatlichen Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen hinreichende Ressourcen zur Unterstützung von Kindern inhaftierter Eltern und ihren Familien zur Verfügung zu stellen, um sie in die Lage zu versetzen, gut mit ihrer besonderen Situation und ihren speziellen Bedürfnissen umzugehen, unter anderem indem ihnen erforderlichenfalls logistische und finanzielle Unterstützung zur Aufrechterhaltung des Kontakts angeboten wird.
7. Alle Mitarbeiter, die Kontakt zu Kindern und ihren inhaftierten Eltern haben, sind in Bezug auf Kinder betreffende Konzepte, Vorgehensweisen und Verfahren angemessen zu schulen.

III. Polizeigewahrsam, richterliche Anordnungen und Strafurteile

8. Die Polizei sollte die Auswirkungen, die die Verhaftung eines Elternteils auf hierbei anwesende Kinder haben kann, gebührend berücksichtigen. In derartigen Fällen sollte eine Verhaftung möglichst in Abwesenheit des Kindes oder zumindest auf eine kindgerechte Art und Weise erfolgen.
9. Kontakteinschränkungen bei einem verhafteten oder in Untersuchungshaft befindlichen Elternteil sind unter Wahrung des Rechts des Kindes auf die Aufrechterhaltung des Kontakts zu dem Elternteil durchzusetzen.
10. Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz sind vor dem Erlass einer richterlichen Anordnung oder eines Strafurteils gegen einen Elternteil die Rechte und Bedürfnisse seiner Kinder und die möglichen Auswirkungen auf sie zu berücksichtigen. Die Justiz sollte die Möglichkeit einer angemessenen Aussetzung der Untersuchungshaft oder des Vollzugs der

Freiheitsstrafe und deren möglichen Ersatz durch nicht im Gefängnis zu vollziehende Sanktionen und Maßnahmen prüfen.

11. Wichtige Ereignisse im Leben eines Kindes, etwa der Geburtstag, der erste Schultag oder Krankenhausaufenthalte, sollten berücksichtigt werden, wenn inhaftierten Eltern Hafturlaub oder Ausgang gewährt wird.

IV. Haftbedingungen

Aufnahme

12. Vor oder bei der Aufnahme ist Personen mit Betreuungspflichten gegenüber Kindern unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu ermöglichen, Vorkehrungen für diese Kinder zu treffen.

13. Bei der Aufnahme sollte die Justizvollzugsverwaltung die Anzahl der Kinder eines/einer Gefangenen, das Alter der Kinder und ihre derzeitige Hauptbetreuungsperson erfassen und sich bemühen, diese Angaben auf dem aktuellen Stand zu halten.

14. Bei der Aufnahme und bei der Überstellung haben die Vollzugsbehörden Gefangenen, sofern sie dies wünschen, dabei behilflich zu sein, ihre Kinder (und deren Betreuungspersonen) über ihre Inhaftierung und ihren Aufenthaltsort zu informieren, oder sicherzustellen, dass diese Informationen an sie übermittelt werden.

15. Die Justizvollzugsanstalt leistet hinsichtlich der Kontakt- und Besuchsmodalitäten, Verfahren und internen Regelungen so weit wie möglich Unterstützung und stellt Informationen hierüber zur Verfügung, und zwar in kindgerechter Art und Weise und erforderlichenfalls in verschiedenen Sprachen und Formaten.

Einweisung, Kommunikation, Kontakt und Besuche

16. Abgesehen von Erwägungen hinsichtlich der Erfordernisse der Rechtspflege und Sicherheit hat die Einweisung eines inhaftierten Elternteils in eine bestimmte Justizvollzugsanstalt gegebenenfalls und in Übereinstimmung mit dem Kindeswohl so zu erfolgen, dass der Kontakt zwischen Kind und Elternteil sowie die entsprechenden Beziehungen und Besuche ohne übermäßige Belastung finanzieller oder geographischer Art aufrechterhalten werden können.

17. Kindern sollte normalerweise gestattet sein, einen inhaftierten Elternteil innerhalb einer Woche nach dessen Inhaftierung und anschließend regelmäßig und häufig zu besuchen. Kindgerechte Besuche sollten grundsätzlich einmal pro Woche gestattet sein, wobei bei sehr kleinen Kindern gegebenenfalls kürzere und häufigere Besuche erlaubt sein sollten.

18. Besuche sind so zu gestalten, dass sie andere Lebensbereiche des Kindes, etwa den Schulbesuch, nicht beeinträchtigen. Sind wöchentliche Besuche nicht möglich, sollten entsprechend längere und weniger häufige Besuche ermöglicht werden, die mehr Interaktion zwischen Kind und Elternteil erlauben.

19. In Fällen, in denen die derzeitige Betreuungsperson nicht zur Verfügung steht, um den Besuch eines Kindes zu begleiten, sollten alternative Lösungen gesucht werden, etwa eine Begleitung durch eine qualifizierte Fachkraft, einen Vertreter/eine Vertreterin einer auf diesem Gebiet tätigen Organisation oder eine sonstige Person.

20. In den Warte- und Besuchsräumen der Justizvollzugsanstalten ist ein speziell für Kinder vorgesehener Bereich (mit Flaschenwärmer, Wickeltisch, Spielzeug, Büchern, Malsachen, Spielen etc.) zur Verfügung zu stellen, in dem sich Kinder sicher, willkommen und respektiert fühlen können. Für Besuche in der Justizvollzugsanstalt ist ein Umfeld zu schaffen, das dem Spielen und der Interaktion mit dem Elternteil förderlich ist. Auch sollte in Erwägung gezogen werden, Besuche in der Nähe der Hafteinrichtung zu gestatten, um die Eltern-Kind-Beziehung in einem möglichst normalen Umfeld zu fördern, aufrecht zu erhalten und zu entwickeln.

21. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass im Rahmen des Besuchs die Würde des Kindes und sein Recht auf Privatsphäre gewahrt werden, unter anderem indem für Kinder mit besonderen Bedürfnissen der Zugang und Besuche erleichtert werden.

22. Wenn ein Elternteil eines Kindes weit entfernt von zuhause inhaftiert ist, sind Besuche flexibel zu gestalten; dazu kann gehören, dass den Gefangenen gestattet wird, ihre Besuchsansprüche zu bündeln.

23. Sicherheitskontrollen bei Kindern sind in einer kindgerechten Art und Weise und unter Wahrung der Würde des Kindes, seines Rechts auf Privatsphäre und seines Rechts auf

körperliche und psychische Unversehrtheit durchzuführen. Einschneidende Durchsuchungen von Kindern, einschließlich der Durchsuchung von Körperöffnungen, sind verboten.

24. Durchsuchungen von Gefangenen vor Besuchen sind unter Wahrung ihrer Menschenwürde durchzuführen, damit sie während der Besuche positiv mit ihren Kindern interagieren können. So weit wie möglich ist Kindern zu gestatten, den Besuchsbereich vor dem inhaftierten Elternteil zu verlassen, weil dies ansonsten für manche Kinder traumatisierend sein kann. Wird den Gefangenen von den Vollzugsbehörden Kleidung zur Verfügung gestellt, so darf diese Kleidung nicht ihre Würde verletzen, insbesondere bei Besuchen ihrer Kinder.

25. In Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht und der innerstaatlichen Praxis ist zwischen den persönlichen Treffen der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie (Videokonferenztechnik, mobile und sonstige Telefonsysteme, Internet, einschließlich Webcams und Chatfunktionen etc.) zu ermöglichen, der keine übermäßigen Kosten verursachen sollte. Inhaftierte Elternteile erhalten Hilfe bei den Kosten für die Kommunikation mit ihren Kindern, wenn ihre eigenen Mittel dies nicht gestatten. Diese Kommunikationsmittel sollten niemals als Alternative betrachtet werden, die den persönlichen Kontakt zwischen Kindern und ihren inhaftierten Eltern ersetzt.

26. Regelungen zur Tätigkeit und Entgegennahme von Telefongesprächen und sonstigen Formen der Kommunikation mit Kindern sind flexibel anzuwenden, um ein möglichst hohes Maß an Kommunikation zwischen inhaftierten Eltern und ihren Kindern zu ermöglichen. Wenn möglich, sollte Kindern gestattet sein, Telefongespräche mit ihren inhaftierten Eltern zu initiieren.

27. Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, die einem inhaftierten Elternteil, sofern er dies wünscht, eine wirkliche Teilhabe an der Elternschaft zu ermöglichen, unter anderem indem er mit der Schule und mit Diensten im Bereich der Gesundheits- und Sozialfürsorge kommunizieren und entsprechende Entscheidungen treffen kann; ausgenommen sind Fälle, in denen dies nicht dem Kindeswohl dient.

28. Zusätzlich zu den regelmäßigen Besuchen sollten die gemeinsamen Aktivitäten von Eltern und ihren Kindern längere Besuche in der Justizvollzugsanstalt zu besonderen Anlässen (Muttertag, Vatertag, Feiertage am Jahresende etc.) und sonstige Besuche zur Förderung der Eltern-Kind-Beziehung umfassen. In dem Bemühen, die Atmosphäre zu

normalisieren, sollte bei solchen Anlässen eine weniger formelle Bekleidung des Vollzugspersonals und des sonstigen Personals in Erwägung gezogen werden.

29. Soweit dies möglich ist und dem Kindeswohl dient, sollte Kindern die Gelegenheit gegeben werden, mit der Unterstützung eines geeigneten Erwachsenen Bereiche, in denen ihr inhaftierter Elternteil Zeit verbringt, einschließlich des Haftraums, zu besuchen oder Informationen (einschließlich Bilder) darüber zu erhalten.

30. Es sind besondere Maßnahmen zu treffen, um inhaftierte Eltern zu ermuntern und in die Lage zu versetzen, regelmäßigen und ernsthaften Kontakt sowie eine regelmäßige und ernsthafte Beziehung zu ihren Kindern zu pflegen und so ihre Entwicklung zu gewährleisten. Einschränkungen des Kontakts zwischen Gefangenen und ihren Kindern dürfen nur ausnahmsweise und für einen möglichst kurzen Zeitraum auferlegt werden, damit die möglichen negativen Auswirkungen auf die Kinder verringert werden und ihr Recht auf eine emotionale und dauerhafte Bindung zu ihrem inhaftierten Elternteil geschützt ist.

31. Das Recht eines Kindes auf unmittelbaren Kontakt ist zu wahren, auch in Fällen, in denen disziplinarische Sanktionen oder Maßnahmen gegen den inhaftierten Elternteil verhängt werden. Wenn die Sicherheitsanforderungen so hoch sind, dass Besuche ohne physischen Kontakt erforderlich sind, sind zusätzliche Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Eltern-Kind-Bindung gefördert wird.

Hafturlaub/Ausgang

32. Um Kinder vor der oftmals rauen Gefängnisumgebung zu schützen, sie auf die Rückkehr ihrer Eltern vorzubereiten und ihre Eltern bei wichtigen Ereignissen in ihrem Leben bei sich zu haben, sollte den Gefangenen nach Möglichkeit Hafturlaub/Ausgang gewährt und ermöglicht werden. Besonders wichtig ist dies in der Zeit vor ihrer Entlassung, weil sich ihnen dadurch mehr Möglichkeiten bieten, sich darauf vorzubereiten, nach der Entlassung ihre elterliche Rolle und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten in vollem Umfang wiederaufzunehmen.

Ordnung und Sicherheit

33. Um den Schutz und das Wohlergehen von Kindern sicherzustellen, sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um die gegenseitige Achtung und Toleranz zu fördern und möglicherweise schädliches Verhalten zwischen Gefangenen, ihren Kindern und Familien,

dem Vollzugspersonal oder sonstigen Personen, die in der Justizvollzugsanstalt arbeiten oder sie besuchen, zu verhindern. Durch Ordnung und Sicherheit, insbesondere dynamische Sicherheit, werden alle Anstrengungen untermauert, eine freundliche und positive Atmosphäre im Strafvollzug zu wahren.

Kleinkinder in der Justizvollzugsanstalt

34. Um das Recht eines Kindes auf den höchsten erreichbaren Gesundheitsstandard sicherzustellen, sind inhaftierten Müttern angemessene pränatale und postnatale Gesundheitsversorgung, Unterstützung und Informationen zu bieten. Schwangeren Frauen ist zu gestatten, in einem Krankenhaus außerhalb der Justizvollzugsanstalt zu entbinden. Zwangsmittel dürfen bei Frauen niemals während der Wehen, während der Geburt und unmittelbar nach der Geburt angewendet werden. In Bezug auf Vorkehrungen und Einrichtungen für die pränatale und postnatale Betreuung im Vollzug ist die kulturelle Vielfalt so weit wie möglich zu achten.

35. Bei einem von einer inhaftierten Mutter geborenen Kind ist unverzüglich, unentgeltlich und in Übereinstimmung mit den anwendbaren innerstaatlichen und internationalen Standards eine entsprechende Eintragung und die Ausstellung einer Geburtsurkunde zu veranlassen. In der Geburtsurkunde darf nicht erwähnt werden, dass das Kind im Vollzug geboren wurde.

36. Kleinkinder dürfen nur dann in der Justizvollzugsanstalt bei einem Elternteil bleiben, wenn dies dem Wohl des betreffenden Kleinkindes und dem innerstaatlichen Recht entspricht. Die relevanten Entscheidungen darüber, ob Kleinkinder bei ihrem Elternteil in der Justizvollzugsanstalt bleiben dürfen, sind im Einzelfall zu treffen. Kleinkinder, die bei einem Elternteil in der Justizvollzugsanstalt leben, dürfen nicht als Gefangene behandelt werden.

37. Vorkehrungen und Einrichtungen für die Betreuung von Kleinkindern, die bei einem Elternteil in der Justizvollzugsanstalt leben, einschließlich Wohn- und Schlafbereiche, sind kindgerecht zu gestalten und haben

- sicherzustellen, dass das Wohl und die Sicherheit von Kleinkindern ebenso wie ihre Rechte vorrangig berücksichtigt werden, einschließlich ihrer Rechte hinsichtlich Entwicklung, Spielen und Nichtdiskriminierung sowie des Rechts auf Gehör;
- das Wohl des Kindes zu gewährleisten und seine gesunde Entwicklung zu fördern, unter anderem durch die Bereitstellung einer kontinuierlichen Gesundheitsversorgung und die

Einbindung geeigneter Fachkräfte zur Überwachung ihrer Entwicklung in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsdiensten außerhalb des Vollzugs;

- sicherzustellen, dass Kleinkinder freien Zugang zu den Außenbereichen der Justizvollzugsanstalt haben und mit geeigneter Begleitung in die Außenwelt gelangen und den Kindergarten besuchen können;
- die Verbundenheit zwischen Kind und Elternteil zu fördern, indem eine möglichst normale Entwicklung der Eltern-Kind-Beziehung zugelassen wird, Eltern in die Lage versetzt werden, angemessene elterliche Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen, und inhaftierten Eltern so viel Gelegenheit wie möglich gegeben wird, Zeit mit ihren Kindern zu verbringen;
- inhaftierte Eltern, die mit ihren Kindern zusammenleben, zu unterstützen und ihnen die Entwicklung ihrer elterlichen Kompetenz zu ermöglichen, indem sichergestellt wird, dass sie Gelegenheit haben, sich um ihre Kinder zu kümmern, für sie zu kochen, sie für den Kindergarten fertig zu machen und Zeit damit zu verbringen, mit ihnen zu spielen, sowohl innerhalb der Justizvollzugsanstalt als auch in den Außenbereichen;
- so weit wie möglich sicherzustellen, dass Kleinkinder Zugang zu einem ähnlichen Niveau an Dienstleistungen und Unterstützung haben wie es außerhalb des Vollzugs der Fall ist und dass das für die Erziehung solcher Kinder zur Verfügung stehende Umfeld dem außerhalb des Vollzugs so nahe wie möglich kommt;
- sicherzustellen, dass der Kontakt zu dem außerhalb der Justizvollzugsanstalt lebenden Elternteil, Geschwistern und sonstigen Familienangehörigen ermöglicht wird, es sei denn, dies dient nicht dem Kindeswohl.

38. Entscheidungen darüber, wann ein Kleinkind von seinem inhaftierten Elternteil zu trennen ist, sind im Rahmen des anwendbaren innerstaatlichen Rechts auf der Grundlage einer individuellen Prüfung und im Sinne des Kindeswohls zu treffen.

39. Der Übergang des Kleinkinds in das Leben außerhalb des Vollzugs ist sensibel zu gestalten, er darf nur stattfinden, wenn eine geeignete Regelung für die alternative Betreuung des Kindes vorliegt und er hat im Falle ausländischer Gefangener gegebenenfalls in Absprache mit Konsularbeamten zu erfolgen.

40. Nach der Trennung von ihrem Elternteil in der Justizvollzugsanstalt und ihrer Unterbringung bei der Familie, bei sonstigen Angehörigen oder in der alternativen Betreuung wird Kleinkindern möglichst viel Gelegenheit gegeben und geeignete Möglichkeiten geboten, mit ihrem inhaftierten Elternteil zusammen zu kommen, es sei denn, dies dient nicht dem Kindeswohl.

Vollzugsplanung und Entlassungsvorbereitung

41. Zur Förderung einer positiven Elternrolle ist bei der Vollzugsplanung darauf zu achten, dass Programmen oder anderweitigen Interventionen, die der Entwicklung und Unterstützung einer positiven Eltern-Kind-Beziehung dienen, ein Platz eingeräumt wird. Konkrete Unterstützungs- und Lernziele sind unter anderem die Bewahrung und weitestmögliche Ausübung der Elternrolle während der Haftzeit, die Minimierung der Auswirkungen auf die Kinder, die Entwicklung und Stärkung konstruktiver Eltern-Kind-Beziehungen und die Vorbereitung von Eltern und ihren Kindern auf das Familienleben nach der Entlassung.

42. Zur Stärkung der Eltern-Kind-Beziehungen haben die Vollzugsbehörden im größtmöglichen Umfang von Möglichkeiten wie Hafturlaub, offenem Vollzug, Resozialisierungseinrichtungen, elektronischer Überwachung und kommunalen Programmen und Diensten Gebrauch zu machen, damit der Übergang von der Haft in die Freiheit erleichtert, Stigmatisierungen reduziert, der Kontakt zur Familie zum frühestmöglichen Zeitpunkt wiederhergestellt wird und die Auswirkungen der elterlichen Inhaftierung auf die Kinder gering gehalten werden.

43. Zu diesem Zweck ist bei Entscheidungen über frühzeitige Haftentlassungen der Betreuungsverantwortung der Gefangenen und ihren speziellen Bedürfnissen bei der familiären Wiedereingliederung Rechnung zu tragen.

Straffälligenhilfe

44. Zur Förderung einer gesunden kindlichen Entwicklung und zur Unterstützung ehemaliger Gefangener bei der familiären Wiedereingliederung ist seitens der Justizvollzugsanstalt, der Bewährungshilfe- und anderer Gefangenenhilfeeinrichtungen zweckentsprechend Unterstützung und Hilfestellung anzubieten. Die Vollzugsbehörden haben in Zusammenarbeit mit Bewährungshilfe- und/oder sozialen Wohlfahrtseinrichtungen, kommunalen Gruppen und zivilgesellschaftlichen Organisationen Reintegrationsprogramme für die Zeit vor und nach der Entlassung auf- und umzusetzen, bei denen die besonderen Bedürfnisse von Gefangenen, die außerhalb des Vollzugs ihre Elternrolle wiederaufnehmen, Berücksichtigung finden.

Konzeptentwicklung

45. Von der oder für die Justizvollzugsverwaltung entworfene neue Konzepte oder Maßnahmen, die sich auf Kontakte und Beziehungen zwischen Eltern und Kindern auswirken können, sind unter eingehender Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse der Kinder zu entwickeln.

V. Mitarbeiter, die mit und für Kinder und ihre inhaftierten Eltern arbeiten

46. Mitarbeiter, die mit Kindern und ihren inhaftierten Eltern in Kontakt kommen, haben deren Rechte und Würde zu wahren. Die Justizvollzugsverwaltungen sollten ausgewiesene „Kinder- und/oder Familienzuständige“ auswählen, ernennen und mit Ressourcen ausstatten und ihnen unter anderem die Aufgabe übertragen, Kinder und ihre inhaftierten Eltern zu unterstützen, Besuche in einem kindgerechten Umfeld zu ermöglichen und Beratung und Information insbesondere für Kinder anzubieten, die erstmalig mit dem Gefängnisumfeld in Berührung kommen, sowie mit den für die Belange von Kindern und ihren inhaftierten Eltern zuständigen Stellen, Fachleuten und Organisationen in Verbindung zu treten.

47. Mitarbeiter, die mit Kindern und ihren inhaftierten Eltern in Kontakt kommen, sind zu schulen, wobei unter anderem darauf eingegangen werden soll, wie die Rechte und Bedürfnisse von Kindern gewahrt werden können, wie sich die Inhaftierung und das Gefängnisumfeld auf die Kinder und die Elternrolle auswirken, wie inhaftierte Eltern und ihre Kinder besser unterstützt werden können und wie ein besseres Verständnis ihrer spezifischen Probleme erreicht werden kann, wie Besuche kindgerecht gestaltet und wie Forschungsarbeiten zu Kindern kindgerecht durchgeführt werden können.

48. Um die Wirksamkeit und Qualität der Kindern und ihren inhaftierten Eltern zuteilwerdenden Unterstützungs-, Schutz- und Fürsorgemaßnahmen zu gewährleisten, haben die Mitarbeiterschulungsprogramme evidenzbasiert zu sein und den aktuellen Stand von innerstaatlichem Recht und innerstaatlicher Praxis sowie internationale und regionale Menschenrechtsbestimmungen und -standards in Bezug auf Kinder widerzuspiegeln; diese Schulungsprogramme sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Interdisziplinäre und stellenübergreifende Herangehensweise

49. Die zuständigen innerstaatlichen Behörden sollten eine interdisziplinäre und stellenübergreifende Herangehensweise wählen, um die Rechte von Kindern inhaftierter

Eltern und ihr Wohl wirksam zu fördern, zu unterstützen und zu schützen. Dies beinhaltet die Zusammenarbeit mit Bewährungshilfeeinrichtungen, lokalen Gemeinschaften, Schulen, Gesundheits- und Kinderwohlfahrtsdiensten, der Polizei, der Ombudsperson für Kinder oder anderen Amtsträgern, die für den Schutz von Kindern zuständig sind, sowie sonstigen zuständigen Stellen, einschließlich zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Unterstützung von Kindern und ihren Familien.

VI. Überwachung

50. Die zuständigen Ministerien sowie Ombudspersonen für Kinder oder andere innerstaatliche Menschenrechtsstellen, die Verantwortung für den Schutz von Kindern tragen, haben die Anerkennung und Umsetzung der Rechte und Interessen von Kindern inhaftierter Eltern, auch von Kleinkindern, die mit einem Elternteil in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht sind, zu überwachen und regelmäßig darüber zu berichten und alle geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Anerkennung und Umsetzung dieser Rechte und Interessen zu treffen.

VII. Erforschung und Evaluierung kindgerechter Praktiken und Konzepte

51. Es sollten interdisziplinäre und stellenübergreifende Sachverständigengruppen, in denen auch Kinder inhaftierter Eltern vertreten sind, eingerichtet werden, um zu untersuchen, wie Kinder die elterliche Inhaftierung sowie den Kontakt und die Beziehung zu ihrem inhaftierten Elternteil empfinden und um Verbesserungsvorschläge im Hinblick auf gegenwärtige Konzepte und Praktiken zu unterbreiten.

52. Es sollten systematisch statistische Daten bei Justizvollzugsanstalten und Kinderschutzorganisationen erhoben und, begleitet von Informationen über Kinder inhaftierter Eltern und Verzeichnisse bewährter Praktiken, veröffentlicht werden.

53. Es sollten Finanzmittel zur Unterstützung von Forschungsarbeiten zu Kindern inhaftierter Eltern bereitgestellt werden, um so zur Weiterentwicklung von Konzepten und zur Verbreitung bewährter Praktiken auf diesem Gebiet beizutragen.

54. Die Umsetzung kindgerechter Praktiken und Konzepte, einschließlich internationaler Standards in Bezug auf Kinder inhaftierter Eltern ist regelmäßig zu überprüfen und zu evaluieren. In diese Überprüfung können die zuständigen Ministerien, die Justizvollzugsverwaltung, soziale Dienste, Ombudspersonen für Kinder und andere Menschenrechtsstellen, die Verantwortung für den Schutz von Kindern tragen, sowie

sonstige zuständige Stellen, einschließlich zivilgesellschaftlicher Organisationen, eingebunden werden.

VIII. Umgang mit den Medien und der öffentlichen Meinung

55. Die an die Medien und von den Medien weitergegebenen Informationen sollten nicht das Recht auf Privatsphäre und den Schutz von Kindern und ihren Familien verletzen und nicht gegen Datenschutzregelungen verstoßen; die gesamte Medienberichterstattung sollte kindgerecht erfolgen.

56. Den Medien, Fachleuten und der Allgemeinheit sollten verlässliche und aktuelle Daten und Beispiele bewährter Praktiken zur Verfügung gestellt werden, damit das Bewusstsein für die Zahl der betroffenen Kinder und die Auswirkungen der elterlichen Inhaftierung gesteigert und die negative Stereotypisierung und Stigmatisierung von Kindern inhaftierter Eltern vermieden wird.